Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt

Durch schrift



Zustellungsurkunde

Reactana GmbH Justus-von-Liebig-Str. 3 64584 Biebesheim Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.2 53e621-Reactana-6b

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

Bearbeiter/in: Dr. Schrötter Durchwahl: 06151 12 -8535

Datum: 10. Dezember 2021

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 11. September 2019 wird der

Reactana GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 3, 64584 Biebesheim

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64584 Biebesheim,

Gemarkung: Biebesheim,

Flur: 12, Flurstück: 94/2,

Gebäude: Halle 1 und Halle 3

die bestehende Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im Sinne der Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV - Chemieanlage - wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von Polyacrylsäure durch radikalische Polymerisation in wässriger Lösung im diskontinuierlichen Verfahren.

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

06151 12 6347 (allgemein)

Die Polyacrylsäure wird weiter verarbeitet zu:

(1) wässriger Polyacrylsäurelösung mit einer Jahreskapazität von t sowie

Telefax:

(2) propanolischer Polyacrylsäurelösung mit einer Jahreskapazität von

Die Genehmigung umfasst weiterhin die Wiederinbetriebnahme des vorhandenen Behälters B 29, des Wärmetauschers WT 11 sowie der Heizkühlanlage HKA 1 für den Nutschenfilter N-F 1.

Ferner schließt die Genehmigung die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Dampferzeugers DK 2 in der Halle 1 ein.

Des Weiteren wird in Halle 3 / Lager-Anlage 2 die Lagerung von:

- kg wässriger Polyacrylsäurelösung kg propanolischer Polyacrylsäurelösung

genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt "Herstellung von Polymeren" maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Blm-SchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um

- (1) die Baugenehmigung nach § 74 HBO.
- (2) Erleichterungen nach § 45 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO):
 - a. Abweichend von § 38 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Satz 5 HBO wird an der obersten Stelle im Treppenhaus statt einer freien Öffnung von 1 m² eine freie Öffnung von 0,7 m² zugelassen.
 - b. Abweichend von § 40 Abs. 5 HBO wird im Gebäude 1 im 1. und 2. Obergeschoss des östlichen Anbaus als 2. Rettungsweg eine lichte Fenstergröße von 0,88 m x 1,09 m zugelassen.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 11. September 2019

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. An	trag	1 Seite
1.1 Fo	rmular 1/1: Antrag nach dem Bundes-	5 Seiten
	missionsschutzgesetz	
	rmular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Seite
	rmular 1/2: Genehmigungsbestand der gesam-	2 Seiten
	n Anlage	
	gründung zum Antrag von der öffentlichen Be-	1 Seite
ka	nntmachung und Auslegung des Antrags und	
de	r Antragsunterlagen abzusehen	
2 Inh	naltsverzeichnis	3 Seiten
3 Ku	rzbeschreibung	1 Seite
4 Be	triebsgeheimnisse	1 Seite
	andort und Umgebung der Anlage	1 Seite
	pografische Karte, 1:20000	1 Seite
5.2 We	erksplan	1 Seite
5.3 Sta	andort der HBV Anlage 9	1 Seite
	andort der Dampferzeuger DK 2	1 Seite
5.5 Re	actana GmbH Geoinformation	1 Seite
5.6 Sta	andort der Kühlzelle Halle 3 / Lager Anlage 2	1 Seite
	llagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebs- schreibung	1 Seite
	rfahrensbeschreibung der Polyacrylsäure Syn-	4 Seiten
the	ese(*)	
	rmular 6/1	1 Seite
6.3 Fo	rmular 6/2	2 Seiten
	tailinformation der Apparate	1 Seite
6.4.1 Rü	hrwerkbehälter RWB5	3 Seiten
	hälter B29	2 Seiten
	itschenfilter N-F1	2 Seiten
+	tivkohlefilter AF1 und AF2	3 Seiten
	ımpferzeuger DK 2	2 Seiten
	eiz-/Kühlanlage HKA 1	1 Seite
	gelbodenventil für RWB5	1 Seite
	O D I "I.	
6.4.8 B3	0 - Behälter	2 Seiten
6.4.8 B3 6.4.9 KV	VR1 - Kühlwasser Rückkühlanlage	3 Seiten
6.4.8 B3 6.4.9 KV		
6.4.8 B3 6.4.9 KV 6.5 Fli	VR1 - Kühlwasser Rückkühlanlage	3 Seiten
6.4.8 B3 6.4.9 KV 6.5 Flin 7 Sto	VR1 - Kühlwasser Rückkühlanlage eßbild der Polyacrylsäure Synthese(*)	3 Seiten 1 Seite

0 10 2

	1	1
7.3	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1 Seite
7.4	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher	1 Seite
	Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungs-	
	gemäßen Betrieb	
7.5	Formular 7/6: Stoffdaten	4 Seiten
7.6	SDB Acrylsäure	20 Seiten
7.7	SDB V-50	8 Seiten
7.8	SDB Propanol	14 Seiten
7.9	SDB wässrige Polyacrylsäure Lösung	7 Seiten
7.10	SDB Polyacrylsäure	7 Seiten
7.11	SDB propanolische Polyacrylsäure Lösung	9 Seiten
8	Luftreinhaltung	1 Seite
8.1	Beschreibung der möglichen Emissionen	1 Seite
8.2	Formular 8/1	1 Seite
8.3	Formular 8/2	2 Seiten
8.4	Beschreibung der Aktivkohlefilter	1 Seite
8.5	Emissionsquellenplan	1 Seite
9	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	1 Seite
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ord-	2 Seiten
	nungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5	
	Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG	
10	Abwasserbehandlung	2 Seiten
10.1	Formular 10	8 Seiten
	1.60	
11	Abfallentsorgungsanlagen	1 Seite
11.1	Datasheet Ecobulk MX-EV FDA	1 Seite
12	Abwärmenutzung	1 Seite
40		4.6 %
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen	1 Seite
	Emissionen	
1.1	Anlaganaicharhait	1 Coito
14	Anlagensicherheit	1 Seite
14.1	Formular 14/1	1 Seite
14.2	Formular 14/2	2 Seiten
14.3	Formular 14/3	2 Seiten
15	Arbeitsschutz	1 Seite
15.1	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2 Seiten
15.2	Formular 15/2: GefahrstoffVO, BetriebsSichVO	1 Seite
15.3	Möglichkeiten einer Substitution	1 Seite
15.4	Rangfolge der Schutzmaßnahmen	1 Seite
15.5	TRGS 400/500 Umsetzung	1 Seite
15.6	Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1 Seite

16	Brandschutz	1 Seite
16.1	Formular 16/1	1 Seite
16.2	Bescheinigung nach § 80 HBO	1 Seite
16.3	Feuerwehrplan der Reactana GmbH	1 Seite
16.4	Schreiben der freiwilligen Feuerwehr Biebesheim	1 Seite
	Brandschutzkonzept. Fa. Kissel, Stand 05.10.2021, Projektnummer: 149, Dokumentnummer 149- 21.03_BSK	
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
17.1	Formular 17/1	1 Seite
17.2	Formular 17/3.2	2 Seiten
17.3	Standort der Lageranlage 3	3 Seiten
17.4	Formular 17/4 - wässriges PAA-Konzentrat	3 Seiten
17.5	Formular 17/4 - propanolisches PAA Konzentrat	3 Seiten
17.6	Formular 17/7	3 Seiten
17.6.1	Stoffliste der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe	1 Seite
18	Bauantrag	1 Seite
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Seite
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite
20.1	Formular 20/1	3 Seiten
20.2	Formular 20.2	10 Seiten
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seite
22	Untersuchungsprogramm für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (*)	27 Seiten

^{* =} Dokumente enthalten betriebsgeheime Angaben

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

A. Bedingung

Die Anlage darf mit den beantragten Änderungen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz vorgelegt wurde und nach Prüfung durch das Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz freigegeben worden ist.

B. Sonstige Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungsoder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BlmSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Es sind Betriebsanweisungen für die Herstellung der Polyacrylsäure (PAA) in Wasser sowie für die Herstellung der propanolischen wässrigen PAA-Lösung zu erstellen, in denen insbesondere enthalten sein müssen:

- für die sichere Durchführung der Tätigkeiten erforderliche organisatorische Maßnahmen,
- für die sichere Durchführung der Tätigkeiten erforderliche technische Maßnahmen
- wesentliche, das sichere Betreiben der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- für die ordnungsgemäße Abluftreinigung mittels der Aktivkohleeinheiten AF1/AF2 erforderliche organisatorische Maßnahmen
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, z.B. beim Auftreten der möglichen Alarme
- Beseitigung der Auswirkungen von Störungen.

1.10

Über den Betrieb der Anlage ist Buch zu führen. Im Rahmen der Buchführung sind insbesondere zu vermerken:

- Daten zur Herstellung der Polyacrylsäure
- Daten zur Herstellung der propanolischen wässrigen Polyacrylsäure Lösung
- Daten und Ergebnisse der Beladungsmessungen der Aktivkohlefilter mittels Drägerröhrchen
- Daten der Filterwechsel der Aktivkohleeinheit
- Besondere Vorkommnisse
- Störungen
- Ansprechen von Sicherheitssystemen

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Behörde - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2

Die hiermit genehmigte Änderung der Anlage ist in die Zusammenstellung der möglichen Emissionen - Stand 24. September 2019 - einzuarbeiten.

Die aktualisierte Zusammenstellung ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt – spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

3. Anlagensicherheit

3.1

Die Lagerung der Edukte Acrylsäure und V-50 ist ausschließlich in einer temperierten Kühlzelle in der Halle 3 zulässig.

Die Kühlzelle ist bei einer konstanten Temperatur zu betreiben, die so festzulegen ist, dass sowohl der im Sicherheitsdatenblatt für Acrylsäure empfohlenen Lagertemperatur als auch der Zersetzungstemperatur von V-50 Rechnung getragen wird.

Die Lagerung von Acrylsäure unterhalb von 20 °C ist nicht zulässig.

3.2

Die Kühlzelle ist mit einer von außen sichtbaren Temperaturanzeige zu versehen.

3.3

Die Temperatur der Kühlzelle ist arbeitstäglich zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu protokollieren und ein Jahr am Betriebsort aufzubewahren.

Das Protokoll ist den Bediensteten der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4

V-50 ist unter Inertgas aufzubewahren.

Acrylsäure und V-50 dürfen nicht über das auf den Behältnissen bzw. im Beipackzettel angegebene Haltbarkeitsdatum hinaus gelagert werden.

3.6

Die maximale Lagermenge für Acrylsäure in der Kühlzelle beträgt kg.

3.7

Während der Produktion der Polyacrylsäure (PAA) in Wasser sowie der Herstellung der propanolischen wässrigen PAA-Lösung haben ständig zwei Mitarbeiter anwesend zu sein.

3.8

Die Vorlage der korrekten Mengen an Wasser und Acrylsäure zur Herstellung der Polyacrylsäure im RWB 5 sowie die korrekte Einwaage von V-50 im Labor ist durch Doppelquittierung im Ansatzprotokoll zu bestätigen.

3.9

Die Temperaturmessstelle am RWB 5 ist mit einem Alarm auszustatten, der bei Erreichen der für die Polymerisationsreaktion festgelegten maximalen Kessel-Innentemperatur anspricht.

3.10

Die Ansprechtemperatur für den in der Nebenbestimmung V.B.3.9 geforderten Alarm ist so festzulegen, dass bei einer unmittelbar nach der Alarmierung erfolgenden Umstellung von Heiz- auf Kühlbetrieb am RWB 5 ein Durchgehen der Reaktion sowie ein unzulässiger Druckanstieg sicher verhindert werden.

3.11

Alle während der Herstellungsprozesse in der Anlage eingesetzten IBC sind mit einer Überfüllsicherung auszustatten, die bei Erreichen des maximalen Füllstands den Stofffluss unterbricht.

4. Luftreinhaltung

Δ1

Umfüll-, Befüll und Abfüllvorgänge dürfen ausschließlich gasgependelt durchgeführt werden.

4.2

Die Abluft des RWB 5 sowie des B 29 ist über die neuen Aktivkohleeinheiten AF1/AF2 abzureinigen und über die vorhandene Quelle E0001 abzuleiten.

Nach jedem emissionsverursachenden Umfüll- und Produktionsprozess ist unter Nutzung des Prüfstutzens zwischen den beiden Aktivkohlefiltern AF1 und AF2 mittels Drägerröhrchen eine qualitative Messung auf 1-Propanol durchzuführen, um ein Durchschlagen der aktiv genutzten Filterpackung zeitnah zu erkennen.

4.4

Das Messintervall der qualitativen Messungen gemäß V.B.4.3 kann mit zunehmender betrieblicher Erfahrung hinsichtlich der zu erwartenden Beladung der jeweils aktiv genutzten Filterpackungen angepasst und verlängert werden.

Dabei muss immer sichergestellt sein, dass ein Durchschlagen der beaufschlagten Filterpackung zeitnah erkannt wird.

4.5

Nach dem Ansprechen eines der Sicherheitsventile S1 oder S2 ist vor dem Beginn der folgenden Produktionscharge die Beladung der verwendeten Aktivkohleeinheit zu prüfen. Hat diese die maximal zulässige Beladung erreicht, ist die Filtereinheit vor Produktionsbeginn der nächsten Charge zu ersetzen.

4.6

Die Messungen mittels Drägerröhrchen sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungs- bzw. der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.7

Während des Wechsels einer Filterpackung dürfen keine emissionsrelevanten Vorgänge durchgeführt werden.

4.8

An der Quelle E0001 darf der momentan geltende Grenzwert für Gesamt-C von 50 mg/m³ auch bei der Herstellung der hiermit genehmigten Produkte nicht überschritten werden.

5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

5.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind diese vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos demontiert werden können.

5.2

Die noch vorhandenen Stoffe und Gemische sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

5.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung

der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist.

5.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Bodenschutz

6.1

Der AZB ist auf der Grundlage des Untersuchungsprogramms der Plejades GmbH vom 7. Mai 2019 und der Besprechungsnotiz vom 7. Mai 2019 durch ein fachkundiges Ing.-Büro entsprechend der als Anhang 5 zur LABO-Arbeitshilfe erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

6.2

Im AZB sind begründete Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen der Boden und das Grundwasser überwacht werden, sofern diese von den vorgegebenen Mindestzeiträumen (Grundwasser alle 5 Jahre, Boden alle 10 Jahre) abweichen.

Im Rahmen der genehmigten Änderungen der Anlage dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die die Erstellung des AZB auf der Grundlage des Untersuchungsprogramms der Plejades GmbH vom 7. Mai 2019 verhindern.

7. Abfallrecht

7.1 Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

interne	Abfall-Schlüssel	Bezeichnung
Abfallbezeichnung	nach AVV	nach AVV
Av1 Azeotrop aus Pro- panol Trägerdampf- destillation	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrück- stände
Av2 mit Propanol bela- dene Aktivkohle	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaug- materialien

Seite 11 von 29

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

8. Arbeitsschutz

8.1

Der Initiator V50 wird im Labor gelöst, dort in einen inertisierten Edelstahlbehälter umgefüllt und dieser anschließend in der Produktionshalle an den RWB 5 gekoppelt.

Für diese Tätigkeit ist eine ausführliche Gefährdungsbeurteilung (GFB) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen, die auch den Transport des inertisierten Behälters vom Labor zur Anlage sowie den Ankopplungsvorgang betrachtet.

8.2

Eine Kopie der gemäß Nebenbestimmung V.B.8.1 zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz - Dezernat VI 61 - zu übersenden.

8.3

Die Rohrleitungen sind vor der Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der Durchflussstoffe gemäß Nr. 4.5.3 der TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist bevorzugt an den gefahrenträchtigen Stellen anzubringen, insbesondere dort, wo Beschäftigte Tätigkeiten durchführen oder wo eine erhöhte Verwechslungsgefahr herrscht. Dies sind beispielsweise Armaturen, Schieber, Anschluss- und Abfüllstellen sowie Wanddurchbrüche.

Die Kennzeichnung kann durch Angabe der Fließrichtung ergänzt werden.

9. Brandschutz

9.1

Die geänderte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen des vorgelegten und geprüften Brandschutzkonzeptes eingehalten werden.

9.2

Die Hallen 1 und 4 sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß den Anforderungen der aktuellen DIN Vorschriften auszustatten, die auf die Zentrale Leitstelle des Kreises Groß-Gerau aufgeschaltet wird.

Die Brandmeldeanlage ist nach dem Merkblatt "Technische Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen für den Landkreis Groß-Gerau" herzustellen.

Die konkrete Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau abzustimmen.

9.3

Vor Inbetriebnahme der hier genehmigten Änderungen ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau ist ein Nachweis über die erforderliche Löschwassermenge nach Arbeitsblatt DVGW 405 von 96 m³/h (1600 l/Minute) vorzulegen.

Sofern dies nicht möglich ist, hat der Betreiber die erforderliche bzw. fehlende Löschwassermenge durch Löschwasserbrunnen, unterirdische Löschwasserbehälter o.ä. bereit zu stellen.

9.4

Für die Einsatzkräfte ist ein Ordner mit jeweils aktuellen Gefahrstoffdatenblättern an einer dauerhaft zugänglichen Stelle – auch außerhalb der Betriebszeiten – vorzuhalten. für die Dauer von 2 Stunden nachzuweisen.

10. Baurecht

10.1

Bei der Gesamtanlage handelt es sich gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 Hessische Bauordnung (HBO) um einen Sonderbau.

Die wiederkehrende Prüfung für die Gesamtanlage gemäß § 53 HBO im Abstand von 5 Jahren wird angeordnet. Außerdem sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) innerhalb einer Frist von 3 Jahren überprüfen zu lassen.

10.2

Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen müssen gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

- (1) der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- (2) der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- (3) der Sicherheitsstromversorgungen

Bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sind Sachverständige, die von der Ingenieurkammer Hessen für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind. Listen der Prüfsachverständigen werden bei der Ingenieurkammer Hessen geführt.

10.3

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

(1) Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- (1) Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)
- (2) Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Aufstellerin/Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.
- (3) Prüfberichte von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen:
 - a. der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - b. der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
 - c. der Sicherheitsstromversorgungen

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid vom 25. April 1980, Az.: IV/ 5-53e-201-Reactana gemäß § 4 BlmSchG genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 05. Dezember 2012 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-Reactana-6a genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Reactana GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 3, 64584 Biebesheim hat am 11. September 2019 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im Sinne der Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BlmSchV - Chemieanlage - nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 22. Oktober 2021 festgestellt.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben".

Für solche Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die erforderliche Vorprüfung hatte gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Danach war in Form einer überschlägigen Prüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Synthetisierung von Polyacrylsäure durch radikalische Polymerisation, die im Weiteren zur Herstellung von wässriger bzw. propanolischer Polyacrylsäurelösung verwendet wird.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes (Halle 1) verbunden. Somit folgt aus der Realisierung dieses Vorhabens auch kein Flächenverbrauch. Das Gebäude selbst befindet sich auf dem industriell genutzten Werksgelände der Reactana GmbH in Biebesheim.

Die beabsichtigte Produktion wird in der bereits vorhandenen Rührwerksapparatur durchgeführt. Der Apparatebestand wird um einige Aggregate, wie z. B. Dampferzeuger, Behälter, Heiz-Kühlanlage, Wärmetauscher und Aktivkohlefilter ergänzt.

Entscheidende Kenngröße für die radikalische Polymerisation ist die Reaktionsenthalpie. Die Polyacrylsäuresynthese erfolgt im stark wässrigen Milieu (> 95 %), sodass ein signifikanter exothermer Temperaturanstieg und damit einhergehende Folgereaktionen nicht zu erwarten sind. Das Reaktionsgemisch ist daher als thermisch stabil anzusehen. Zusätzlich verfügt der Reaktionsbehälter über mehrere Doppelmäntel, die beheizt oder gekühlt werden können, sodass eine Temperatursteuerung sicher möglich ist.

Seite 15 von 29

Darüber hinaus führt die Umsetzung dieses Vorhabens zum Entstehen von Emissionen und gefährlichen Abfällen. Die Emissionen werden über einen Aktivkohlefilter geführt und dem Stand der Abluftreinigungstechnik entsprechend abgeleitet.

Bei der Produktion ebenfalls entstehende gefährliche Abfälle werden verwertet und sind hinsichtlich der Menge mit etwa 201 t/a als gering einzustufen.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung des Produktionsrahmens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben wird.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 12. April 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 15/2021 S. 499, veröffentlicht.

<u>Ausgangszustandsbericht</u>

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der Ausgangszustandsbericht (AZB) bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin vorliegend Gebrauch machen, da zwar bereits ein Konzept zur Erstellung des AZB vorgelegt wurde und dieses auch bereits mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wurde, die Umsetzung der geplanten Tätigkeiten jedoch bislang noch nicht erfolgt ist.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen V.B.6.1 bis V.B.6.3 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommenen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind. Die festgelegten Anforderungen begründen sie wie folgt:

Zu V.B.6.1

Bei der Erstellung des AZB ist eine ausreichende und ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung und Bewertung zu gewährleisten. Ein standardisiertes Verfahren ist nur begrenzt möglich, vielmehr erfordert es hohen Sachverstand, um die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

6 : 4/ 00

Zu V.B.6.2

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BlmSchV kann von den vorgegebenen Mindestüberwachungszeiträumen - Boden alle 10 Jahre und Grundwasser alle 5 Jahre- abgewichen werden.

Zu V.B.6.3

Die Ausführung der umwelttechnischen Untersuchungen ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sicherzustellen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim am Rhein hinsichtlich der Klärung der Erforderlichkeit des gemeindlichen Einvernehmens.
- Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie Fragestellungen des Brandschutzes und des Bauplanungs- sowie Bauordnungsrechtes
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes.
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG voll entsprochen.

Seite 17 von 29

Lärm

Änderungen hinsichtlich lärmrelevanter Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Die hier genehmigte Produktion von Polyacrylsäure durch radikalische Polymerisation erfolgt in wässriger Lösung im Rahmen diskontinuierlich ablaufender Produktionsprozesse. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist aufgrund der eingesetzten Stoffe sowie der Prozessführung nicht mit der Möglichkeit von Bränden oder Explosionen zu rechnen, die sich zu einer sonstigen Gefahr im Sinne des BImSchG törfall entwickeln können.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag im Abschnitt V.B.3.1 bis V.B.3.11 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Wesentlicher Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung von Polyacrylsäure durch radikalische Polymerisation in wässriger Lösung im diskontinuierlichen Verfahren sowie deren Weiterverarbeitung zu wässriger Polyacrylsäurelösung bzw. propanolischer Polyacrylsäurelösung. Aufgrund des niedrigen Temperaturniveaus bei diesen Prozessen und des unregelmäßigen Anfalls der Wärme ist deren Nutzung weder technisch möglich noch wirtschaftlich sinnvoll. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG als erfüllt angesehen.

<u>Betriebsstilllegung</u>

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 Blm-SchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.B.8.1 bis V.B.8.3- genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb geänderten der Anlage vorgetragen hat.

6 1 40 00

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Brandschutz

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist das Vorhaben - unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.B.9.1 bis V.B.9.4- genehmigungsfähig.

Baurecht

Die vorgelegten Unterlagen wurden von der zuständigen Baubehörde geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.B.10.1 bis V.B.10.4 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

Die Nebenbestimmungen V.B.10.1 bis V.B.10.2 werden wie folgt begründet:

Gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 18 HBO ist bei der Gesamtanlage von einem Sonderbau auszugehen, da die Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist. Gemäß § 74 Abs. 4 HBO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 HBO und § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO liegt es im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde an Sonderbauten im Einzelfall Anforderungen zu stellen.

Hiervon wurde zur Gefahrenabwehr Gebrauch gemacht und eine wiederkehrende Überprüfung nach 5 Jahren sowie in Verbindung mit § 61 Abs. 4 HBO eine Prüfung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, der Brandmelde- und Alarmierungsanlage und der Sicherheitsstromversorgung nach § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit gefordert.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Seite 19 von 29

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBI.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Straße 37 64293 Darmstadt

Im Auftrag

gez. Dr. Schrötter

Dr. Schrötter

6.1.04

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV AbfVerbrG AbwAG	Allgemeine Bundesbergverordnung Abfallverbringungsgesetz Abwasserabgabengesetz	23.10.1995 (BGBI. I S.1466) 19.07.2007 (BGBI. I S.1462) In der Fassung vom	18.10.2017 (BGBI. I S. 3584) 19.06.2020 (BGBI. I S.1328) 22.08.2018 (BGBI. I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an	18.01.2005 (BGBI. I S.114) Neufassung vom 17.06.2004 (BGBI. I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBI. I S.1287)
AllgVwKostO	das Einleiten von Abwasser in Gewässer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBI. S. 402)	11.12.2009 (GVBI.I S.763)	11.12.2017 (GVBI. S.402)
AltfahrzeugG AltfahrzeugV	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Alt- fahrzeugen	21.06.2002 (BGBI. I S.2199) In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBI. I S.2214)	18.11.2020 (BGBI. I S.2451)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBI. I S.3302)	19.06.2020 (BGBI. I S.1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBI. I S.1368)	05.10.2020 (BGBI. I S.2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBI. I S.1246)	22.12.2020 (BGBI. I S.3334)
ArbStättV ASR	Arbeitsstättenverordnung Arbeitsstättenrichtlinien, diverse	12.08.2004 (BGBI. I S.2179)	22.12.2020 (BGBI. I S.3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBI. I S.3379)	30.06.2020 (BGBI. I S.1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBI. I S.905)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AZB-Arbeits- hilfe	: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bo- denschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Ar- beitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fas- sung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutsch- land.de/documents/180816 L ABO Arbeitshilfe AZB ueber- arbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	3.11.2017 (BGBI. I S.3634)	14.06.2021 (BGBI. I S.1802)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	21.11.2017 (BGBI. I S.3786)	14.06.2021 (BGBI. I S.1802)
BaustellV	Baustellenverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	10.06.1998 (BGBI. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBI. I S.1966)
BBergG BBodSchG	Bundesberggesetz Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schäd- lichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlas- ten	13.08.1980 (BGBI. I S.1310) 17.03.1998 (BGBI. I S.502)	14.06.2021 (BGBI. I S.1760) 25.02.2021 (BGBI. I S.306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBI. I S.1554)	19.06.2020 (BGBI. I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	03.02.2015 (BGBI. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI. I S.1274, BGBI. I 2021 S.123)	24.09.2021 (BGBI. I S. 4458)
(BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI. S.331)	13.03.2019 (GVBI. S.42)
01. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBI. I S.38)	13.10.2021 (BGBI. I S.4676)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBI. I S2694)	19.06.2020 (BGBI. I S.1328)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBI, S.1440)	12.01.2021 (BGBl. I S.69)
05. BlmSchV 07. BlmSchV 09. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub Verordnung über das Genehmigungsverfahren	30.07.1993 (BGBl. I S.1433) 18.12.1975 (BGBl. I S.3133) In der Fassung vom	28.04.2015 (BGBI. I S.670) 11.11.2020 (BGBI. I S.2428)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	29.05.1992 (BGBI. I S.1001) 08.12.2010 (BGBI. I S.1849)	13.12.2019 (BGBI. I S.2739)
	22. 23 Santator Formation and Diominionion		

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	(BGBI. I S.289) Neufassung vom 15.03.2017 (BGBI. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBI. I S.2514)	
16. BlmSchV 17. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	12.06.1990 (BGBI. I S.1036) 02.05.2013 (BGBI. I S.1021, 1044, 3754)	04.11.2020 (BGBI. I S.2334) 06.07.2021 (BGBI. I S.2514)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBI. I S.305)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
31.BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBI. I S.2180)	27.07.2021 (BGBI. I S.3146)
41.BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBI. I S.973)	19.06.2020 (BGBI. I S.1328)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBI. I S.2379; 2018 I S.202)	
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBI. I S.804)	06.07.2021 (BGBI. I S.2514)
BG-Regelung- en	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/in- halte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtne-	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBI. I S.658	27.09.2017 (BGBI. S.3465)
BioStoffV	risch genutzten Böden Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheits- schutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	15.07.2013 (BGBI. I S.2514)	21.07.2021 (BGBl. I S.3115)
BNatSchG CAK-VwV	Bundesnaturschutzgesetz gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort	29.07.2009 (BGBI. I S.2542)	18.08.2021 (BGBI. I S. 3908)
ChemBiozid- MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - Chem- BiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBI. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EÚ) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABI. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <u>www.reach-clp-biozid-hel-pdesk.de</u>	VO (EU) 334/2014, ABI. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die "Review-Verord- nung" der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systemati- schen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABI. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBI. I S.3498)	10.08.2021 (BGBI. I S. 3436)
ChemKlima- schutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBI. I S.1139)	19.06.2020 (BGBI. I S.1328)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftkonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABI. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBI. I S.94)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ChemOzon- SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBI. I S.409)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-	(ABI. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABI. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBI. II Nr.21 S.1138)	19.06.2020 (BGBI. I S.1328)

Seite 23 von 29

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
CLP-Verord- nung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und	vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid- helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABI. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABI. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)
DepV DGUV	1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)	27.04.2009 (BGBI. I S.900) (https://www.dguv.de/de/pr aevention/vorschrif- ten_regeln/index.jsp	09.07.2021 (BGBl. I S.2598)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	teri regerii/iridex.jsp	
EAG-BehandV	Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	21.06.2021 (BGBI. I S. 1841)	
EMASPrivilegV Ex-RL	S S	24.06.2002 (BGBI. I S.2247)	06.07.2021 (BGBI. I S.2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inver- kehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	20.10.2015 (BGBI. I S 1739	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GefstoffV GewAbfV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirt- schaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von be- stimmten Bau- und Abbruchabfällen	26.11.2010 (BGBI. I S.1643) 18.04.2017 (BGBI. I S.896)	21.07.2021 (BGBI. I S.3115) 09.07.2021 (BGBI. I S.2598)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	10.08.2021 (BGBI. I S. 3504)
HAGB- NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBI.I S.629)	07.05.2020 (GVBI. S.318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBI. S.80)	03.05.2018 (GVBI. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBI.I S.652)	30.09.2021 (GVBI. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	14.01.2014 (GVBI. S.26)	23.08.2018 (GVBI. S.374)
НВО	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBI.	03.06.2020 (GVBI. S.378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	S.198) In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBI. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichts- ordnung		28.05.2018 (GVBI. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBI. S.590)	07.05.2020 (GVBI. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBI.I S.659)	09.09.2019 (GVBI. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI.I S.18)	12.09.2018 (GVBI. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	23.06.2018 (GVBI. S.330)
HWG HWaldG	Hessisches Wassergesetz Hessisches Waldgesetz	14.12.2010 (GVBI.I S.548) Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBI. S.458)	30.09.2021 (GVBI. S. 602) 19.06.2019 (GVBI. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'Blm- SchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverord- nung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBI. I S.973)	09.12.2020 (BGBI. I S.2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreis- laufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Be- wirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBI. I S.212)	10.08.2021 (BGBI. I S. 3436)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK- Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur	28.04.2015 (BGBI. I S.670)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
KSG	Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften] Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBI. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBI. I S. 3905)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
LABO-Arbeits- hilfen	 Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bo- denschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Ar- beitsgemeinschaft Wasser 	Fassung vom 16.08.2018	- https://www.labo-deutsch- land.de/documents/180816 LABO_Arbeits- hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
	 Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie, 	Fassung vom 21.02.2020	- https://www.labo-deutsch- land.de/documents/AH Ue berwachung Finale Fas- sung.pdf
	Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- Stand 09.03.2017	- https://www.labo-deutsch- land.de/documents/Arbeits- hilfe Rueckfuehrung redak- tionell geaen- dert 20170502.pdf
LärmVibrati-	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBI. I S.261)	21.07.2021 (BGBI. I S.3115)
onsArbSchV MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau- Richtlinie - MIndBauRL) (Anhang 27 zu lfd. Nr. A 2.2.2.8 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB))		
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisfüh-	20.10.2006 (BGBI. I S.2298)	23.10.2020 (BGBI. I S.2232)
OWiG PlanSiG	rung bei der Entsorgung von Abfällen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Planungssicherstellungsgesetz - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren	19.02.1987 (BGBI. I S.602) 20.05.2020 (BGBI. I S.1041)	05.10.2021 (BGBI. I S. 4607) 18.03.2021 (BGBI. I S.353)
ProdSG	während der COVID-19-Pandemie Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung	27.07.2021 (BGBI. I S.3146, 3147)	27.07.2021 (BGBI. I S.3146)
ProdSV	von Produkten auf dem Markt div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>hälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u>	http://www.baua.de/de/Pro-	
REACH-Ver- ordnung	Niederspannung Niederspannung Nerordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe,	am 29.05.2007 in der berich- tigten Fassung, veröffent- licht im Amtsblatt der Euro- päischen Union L 136/3	Verordnung (EU) 2021/1297 (ABI. EU vom 05.08.2021 Nr. L 282 S. 29) s.a. <u>www.reach-info.de</u> → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBI. I S.2694)
SprengG	Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBI. I S.3518)	27.07.2021 (BGBI. I S.3146)
 SprengV SprengV 	 Verordnung zum Sprengstoffgesetz Verordnung zum Sprengstoffgesetz 	10.09.2002 (BGBI. I S.3543) 23.06.1978 (BGBI. I S.783)	29.03.2017 (BGBI. I S.626) 25.07.2013 (BGBI. I S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBI. I S. 3322)	08.10.2021 (BGBI. I S. 4650)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutzgegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (ĠMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
zu TA Luft - 2011: TALA-2011	 Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. 	• vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811)	
	Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011)	 https://www.lai-immissions- schutz.de/Veroeffentlichun- gen-67.html: Vollzugsempf. 	
	 Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8- 53a12.155.06 	yen-or mani. vonzugsempi.	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013	• vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3)	
	Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) Feloso des UMUELV vom 24.01.2014. Cz.:	https://www.lai-immissions- schutz.de/Veroeffentlichun- gen-67.html : Vollzugsempf.	
	 Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 		
zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:	• vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7)	
	 Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel Herstellung anorganischer Spezialchemikalien Herstellung organischer Feinchemikalien Abfallbehandlungsanlagen Gießereiindustrie Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) 	https://www.lai-immissions- schutz.de/Veroeffentlichun- gen-67.html: Vollzugsempf.	
	• Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06	•	
zu TA Luft - 2016: Vollzugsemp- fehlung For- maldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II6 - 53a12.155.06	s.a. <u>www.lai-immissions-</u> <u>schutz.de</u> Pfad "Veröffentli- chungen" > "Anlagenbezo- gener Immissionsschutz / Störfallvorsorge"	
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBI. S. 234)	
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067	
zu TA Luft -2018	»Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schorn- steinhöhen)	"Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)" https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019	
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des <u>Durchführungsbeschlusses</u> (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien. Vom 15.09.2020 (Enthält auch Anforderungen für Anlagen 1.2.2 und 1.2.3 nach 4.BImSchV, die ≠ 44. BImSchV.)	15.09.2020 (GMBI Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)	
TEHG EHV 2020	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissions-	21.07.2011 (BGBI. I S. 1475) 20.08.2013 (BGBI. I S.3295)	10.08.2021 (BGBI. I S. 3436) 26.06.2018 (BGBI. I S.872)
EHV 2030	handelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020 Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissions-	29.04.2019 (BGBI. I S.538)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
Monitoring Leitlinien	handelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030 ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007) Entscheidung 2007/589/EG)	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring- Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TPrüfV TRAS	Technische Prüfverordnung Technische Regeln für Anlagensicherheit	04.12.2020 (GVBI. I 857) s.a. https://www.kas- bmu.de/tras-entgueltige-ver- sion.html	
TRBA TRBS	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.) Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de s.a. unter www.baua.de	
TRGS TRLV	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz- verordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de s.a. unter www.baua.de	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBI. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBI. I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	25.02.2021 (BGBI. I S.306)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBI. I S. 346)	
UVPG UVV	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenos- senschaft	18.03.2021 (BGBI. I S.540)	10.09.2021 (BGBI. I S. 4147)
VAwS VAwS-Hessen	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBI. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		76111 00.04.2010, 0.04
VdS vfdb-Richtlinie	Verband der Sachversicherer Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.	https://www.vfdb.de/vero- effentlichungen/richtli- nien/	
VerpackG	Verpackungsgesetz - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpa-	05.07.2017 (BGBI. I S.2234)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
VwGO	ckungen Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBI. I S.686)	08.10.2021 (BGBI. I S. 4650)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VwKostO- MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch 8. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 22. Februar 2021 S.126 im Gesetz- und Vergen	08.12.2009 (GVBI.I S.522)	12.10.2021 (GVBI. S. 655)
WasBauPVO	ordnungsblatt für das Land Hessen vom 26. Februar 2021 Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBI.I S. 228	05.10.2018 (GVBI. S.642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBI. I S.2585)	18.08.2021 (BGBI. I S. 3901)

2. Hinweise zum Abfallrecht

2.1

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.2

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des §17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der örE die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

2.3 Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren: Es wird darauf hingewiesen, dass

- (1) Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß §49 (1) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.
- (2) Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.
- (3) Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind. Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

3. Hinweis zum Baurecht

Die im brandschutztechnischen Konzept Nr. 149-21.03_BSK vom 05.10.2021, aufgestellt von Herrn Dipl.- Ing. Florian Kissel, aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung der brandschutztechnischen Ertüchtigung und Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen sind zur Genehmigung umgehend der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

6.1.00

4. Hinweis der Gemeinde Biebesheim am Rhein

Λ	1	ı
_		

Die Gemeinde Biebesheim am Rhein weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem hier genehmigten Vorhaben ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, der direkt bei der Gemeinde Biebesheim am Rhein zu stellen ist.